



Beschlussvorlage

FB 4/044/24

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	13.05.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2024	öffentlich

**Betreff: Windenergie - Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen in zukünftigen Windenergiegebieten der Bezirksregierung Detmold
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre, Erteilung des Einvernehmens nach §§ 14 Abs. 2 und 36 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Den Anträgen auf Errichtung einer Windenergieanlage in den zukünftigen Windenergiegebieten der Bezirksregierung Detmold (WEA 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 20, 21, 22, 29, 30 und 31) wird neben dem Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB auch das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB erteilt.

Der Beschluss gilt auch für von den bereits gestellten Anträgen abweichende Anlagentypen.

Sach- und Rechtslage:

In der mündlichen Verhandlung der ersten 6 von insgesamt 18 Klagen am 03.05.2024 vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) hat der Senat darauf hingewiesen, dass sich eine unstreitige Erledigung vor dem Hintergrund der regionalplanerischen und bauleitplanerischen Entwicklungen (namentlich der Ratsbeschlüsse vom 29. April 2024 und der dort erfolgten weiteren Erörterungen) als sinnvoll und interessengerecht darstellen dürfte. Insoweit wären auch die weiteren beim Senat seit kurzem anhängigen Klagen berücksichtigungsfähig. Ausweisungen im Regionalplan könnten schon aufgrund des Darstellungsmaßstabes von 1:50.000 nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf sein. Unschärfen in Randbereichen seien daher nicht zu vermeiden, sodass im Rahmen eines notwendig bestehenden Interpretationsspielraums ein Konflikt mit der Regionalplanung jedenfalls bei Zuordnung der fraglichen Standorte zu einem Windenergiegebiet nicht entstehen dürfte.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde zugesagt, eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen und über eine Ausnahme von der jeweiligen Veränderungssperre für die sechs verhandelten Windenergieanlagen sowie für die weiteren in Windenergiegebieten nach dem Entwurf des Regionalplans liegenden Genehmigungsanträge herbeizuführen. Im Gegenzug wurden die 18 Klageverfahren zunächst ruhend gestellt. Die Verfahren sollen wieder aufgegriffen werden, soweit der Rat die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und einer Ausnahme von der jeweiligen Veränderungssperre ablehnt. Anderenfalls ist beabsichtigt, dass die

Klägerinnen ihre Klagen zurücknehmen, wenn die beantragten Genehmigungen erteilt werden. In den Verfahren, in denen die Klägerinnen die Klagen zurückgenommen haben, würde es nicht mehr zu einer gerichtlichen Überprüfung des Flächennutzungsplans durch das OVG Münster kommen. Für die Anlagen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und deren Standorte voraussichtlich außerhalb von Windenergiegebieten, aber innerhalb der von der Beigeladenen geplanten Sondergebiete liegen, soll das Fortschreiten der gemeindlichen Bauleitplanung bis zum Herbst 2024 abgewartet werden.

Bis zur sog. Planreife (Zeitpunkt nach Durchführung der Offenlage) wird für diese Standorte das gemeindliche Einvernehmen noch nicht erteilt werden können.

4 der beklagten Standorte liegen unstrittig in einem zukünftigen Windenergiegebiet. Hinsichtlich der 2 weiteren Standorte erscheint nach den Hinweisen des Senats zur Parzellenunschärfe des Regionalplans die Prognose vertretbar, dass die Windenergieanlagen innerhalb eines zukünftigen Windenergiegebietes liegen werden (siehe gelbe Punkte in der Kartendarstellung 1).

Im Hinblick auf die 12 weiteren anhängigen Gerichtsverfahren (siehe orange Punkte in der Kartendarstellung 1; die WEA 25 befindet sich ebenfalls im Klageverfahren) liegen die Standorte nach Lage der Dinge teilweise innerhalb und teilweise außerhalb zukünftiger Windenergiegebiete.

Seitens der Verwaltung wurden für all diese Standorte innerhalb der Gebietskulisse der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne nun entsprechende Baufenster vorgesehen, d.h. die zunächst vorgesehenen Baufenster (siehe Ratssitzung am 29.04.2024) wurden teilweise angepasst (siehe Kartendarstellung 2).

Aus Sicht der Verwaltung gefährden die in den zukünftigen Windenergiegebieten liegenden beantragten und ggfls. bereits beklagten Standorte die aktuelle Bauleitplanung zur Aufstellung der Bebauungspläne nicht.